

II-1708 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 8671J

1980 -11- 26

A N F R A G E

der Abgeordneten Huber  
und Genossen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend die zweckmäßige Verwaltung des Katastrophenfonds

Das im Jahr 1966 beschlossene Katastrophenfondsgesetz zielte darauf ab, bei Schadeinwirkung durch außergewöhnliche Naturereignisse, welche im Gesetz taxativ aufgezählt sind, sowohl den Gebietskörperschaften als auch - im Zuschußwege - physischen Personen eine entsprechende finanzielle Unterstützung zur Beseitigung der Schäden zu ermöglichen.

Zum Nachteil der Geschädigten gereicht aber die derzeitige Auslegung der einschlägigen Gesetzesstellen, mit denen die Schadensereignisse festgelegt wurden, die einen Anspruch auf Fondsbeihilfe begründen.

Gerade angesichts der schweren Sturmschäden in weiten Teilen Österreichs im heurigen Sommer und der enormen Schneebruchschäden des vergangenen Winters, erscheint es nicht nur unzulänglich, sondern sogar ungerecht, daß diese Schäden nicht als anspruchsbegründend im Sinne des Gesetzes bewertet werden. Benachteiligt sind aber auch durch andere Elementarereignisse wie etwa Erdbeben oder Steinschlag geschädigte physische und juristische Personen.

- 2 -

Im Zusammenhang damit richten die unterfertigten Abgeordneten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) Planen Sie die erschöpfende Aufzählung der Schadens-  
tatbestände im Gesetzestext durch die Aufnahme der Sturm-,  
Schneebruch-, Steinschlag- und allenfalls Erdbebenschäden  
zu erweitern, oder diese Tatbestände wenigstens im  
Wege einer extensiven Interpretation des derzeit geltenden  
Gesetzestextes anzuerkennen und zur Anmeldung von An-  
sprüchen zuzulassen?
- 2) Wieviele Schadensfälle sind seit Bestehen des Gesetzes  
angemeldet, wieviele davon als berechtigt anerkannt und  
wieviele als nicht berechtigt zur Wiedergutmachung abge-  
lehnt worden?